

Alles was Recht ist ...

Zur rituellen Beschneidung bei Minderjährigen

Problemstellung: Medizinisch nicht indizierte Zirkumzisionen werden bei Jungen oft schon im Kindesalter vor allem aus religiösen Gründen vorgenommen. Bei der Zirkumzision, die gelegentlich unter Vollnarkose durchgeführt wird, handelt es sich um einen invasiven Eingriff, der den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt, sofern er nicht durch eine wirksame Einwilligung der Eltern gerechtfertigt ist.

Wenn Eltern diesen Eingriff für ihr Kind wünschen, stehen Urologen vor einem Dilemma: Einerseits gewährt das Grundgesetz den Eltern das Recht, Leben und Entwicklung ihres Kindes frei von Bevormundung zu gestalten. Demgegenüber sehen Kritiker in einer dem Kind aufgezwungenen Zirkumzision eine Verletzung seines Selbstbestimmungsrechts sowie seiner körperlichen Integrität. Entscheidend dabei ist, dass ein Eingriff gewünscht wird, für den es keine medizinische Indikation gibt.

Unklare Rechtslage: Bei der Frage, ob eine nicht indizierte Zirkumzision durch die Einwilligung der Eltern gerechtfertigt wird, ist die Rechtsprechung bislang uneinheitlich beziehungsweise unklar. Während das LG Frankenthal einem von einem Nichtmediziner unter unsterilen Bedingungen beschnittenen Kind nach Kom-

plikationen Schmerzensgeld zusprach – unter anderem mit der Begründung, die Entscheidungsfreiheit der Eltern sei auf medizinisch indizierte Eingriffe beschränkt, sollen nach Ansicht des Amtsgerichts Düsseldorf Eltern in eine Zirkumzision wirksam einwilligen können, sofern hygienische Standards eingehalten werden. Das OVG Lüneburg sprach den Eltern eines beschnittenen Kindes sogar den Anspruch auf Übernahme der Kosten der Beschneidung und der „Beschneidungsfeier“ gegenüber dem Sozialhilfeträger zu. Während das LG Hanau einen zu beschneidenden zwölfjährigen Jungen als einwilligungsfähig ansieht, betont das OLG Frankfurt, bei der Einwilligungsfähigkeit eines Kindes dürfe nicht starr auf das konkrete Alter abgestellt werden, sondern auf die persönliche Reife des Kindes.

Bei der Beantwortung der hier entscheidenden Frage, ob die von einem Arzt bei Kleinkindern lege artis durchgeführte Zirkumzision durch die Einwilligung der Eltern gerechtfertigt ist, helfen die genannten Urteile ersichtlich nicht weiter.

Diskussion: Als Argument gegen die Wirksamkeit einer Einwilligung der Eltern in die Zirkumzision wird zum Teil angeführt, auch der religiös motivierte Wunsch von Zeugen Jehovas, bei ihrem minderjährigen Kind eine indizierte Fremdbluttransfusion zu unterlassen, sei rechtlich unbeachtlich. Der Vergleich hinkt allerdings, da eine Blut-



Dr. jur. Philip Schelling

transfusion – anders als eine Zirkumzision – zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit des Kindes erforderlich ist. Der Einwand, die religiös motivierte Beschneidung im frühen Kindesalter entspreche gerade auch dem Persönlichkeitsrecht des betroffenen Kindes, da es bei einer späteren Beschneidung im Jugend- oder Erwachsenenalter möglicherweise zu einer Ausgrenzung aus der Gemeinschaft komme, wird ins Feld geführt. Umgekehrt kann aber auch eine Zirkumzision für den Betroffenen zu einer „Andersartigkeit“ führen, die stigmatisierend wirkt, wenn er sich später der religiösen Gemeinschaft nicht (mehr) zugehörig fühlt. Entscheidend ist jedenfalls, zu betonen, dass eine Zirkumzision – auch wegen der eingriffsimmanenten Risiken bei Operation und Vollnarkose – gerade nicht vergleichbar ist mit dem harmlosen Stechen von Ohrringen, Piercing oder der christlichen Taufe mit Wasser.

Fazit: Ärzte, die bei Minderjährigen mit Einwilligung der Eltern eine ausschließlich religiös motivierte Beschneidung durchführen, begeben sich auf einen schmalen Grat zwischen zulässiger ärztlicher Handlung und straf-

barer Körperverletzung. Die bisweilen an den Arzt gerichtete Empfehlung, zur eigenen Absicherung den jeweiligen Eingriff zuvor vom zuständigen Familiengericht genehmigen zu lassen, ist gut gemeint, dürfte aber – aufgrund der Häufigkeit der Zirkumzisionen – in der Praxis schwer umzusetzen sein. Fest steht: Verläuft die Zirkumzision problemlos, sind die vorstehenden Erwägungen ohnehin eher theoretischer Natur, ganz nach dem Grundsatz: wo kein Kläger, da kein Richter. Insofern besteht auf den ersten Blick kein Bedürfnis für eine gerichtliche Klärung, zumal bei einem gerichtlich festgestellten „Verbot“ einer Zirkumzision bei Minderjährigen als Konsequenz ein „Beschneidungstourismus“ mit der Gefahr einer Behandlung durch Nichtmediziner zu befürchten wäre. Sofern es allerdings bei der Zirkumzision zu einem operativen oder anästhesiologischen Zwischenfall kommt, werden Gerichte und Staatsanwälte die Wirksamkeit der elterlichen Einwilligung kritisch hinterfragen, und zwar selbst dann, wenn keine Anhaltspunkte für einen Behandlungsfehler vorliegen. Vor diesem Hintergrund und wegen der dann weitreichenden strafrechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Ärzte wäre eine wegweisende gerichtliche Entscheidung wünschenswert.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de

Co-Autorin: Christina
Berchtold, MD, Ärztin